

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

3 StR 67/23

vom
16. Mai 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 16. Mai 2023 einstimmig beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 14. September 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

ECLI:DE:BGH:2023:160523B3STR67.23.0

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Höhe der Beträge, welche die Angeklagte erhielt und in deren Höhe die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet worden ist, lässt sich insgesamt mit Blick auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung noch dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnehmen, auch wenn die im Rahmen der Feststellungen abgedruckte Tabelle (UA Bl. 42) ersichtlich unvollständig ist.

Schäfer Hohoff Anstötz

RiBGH Dr. Kreicker befindet sich im Urlaub und ist deshalb gehindert zu unterschreiben.

Schäfer Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Düsseldorf, 14.09.2022 - 017 KLs-130 Js 13/17-4/22